

Protokollnotiz zum 01.04.2019

zu den

**Verträgen zur Verbesserung der Qualität der ambulanten Versorgung
von Versicherten mit**

- **Diabetes mellitus Typ 1 und 2**
- **Brustkrebs**
- **Koronarer Herzkrankheit**

im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf
Vertreten durch den Vorstand**

und

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
dem BKK-Landesverband NORDWEST
- handelnd für die Betriebskrankenkassen -
der IKK classic**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

der KNAPPSCHAFT

den Ersatzkassen in Nordrhein

- Techniker Krankenkasse (TK)

- BARMER

- DAK-Gesundheit

- Kaufmännische Krankenkasse KKH

- Handelskrankenkasse (hkk)

- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

(nachstehend Krankenkassen/-verbände genannt)

1. Austausch der indikationsübergreifenden Teilnahme- und Einwilligungserklärung

Das Inkrafttreten der 10. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) zum 01.04.2018 löst bestimmte Anpassungspflichten in den obenstehenden Verträgen aus. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass ab dem 01.04.2019 die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung mit Stand 25.05.2018 inklusive der Patienteninformation mit Stand 26.10.2018 in den Verträgen für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 2, Diabetes mellitus Typ 1 und Koronare Herzkrankheit umgesetzt wird.

2. Leistungserbringerverzeichnisse

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, ab dem 01.04.2019 die Leistungserbringerverzeichnisse in Form der Musterverzeichnisse des Bundesversicherungsamtes (Stand: 06.09.2018) in den obenstehenden Verträgen umzusetzen.

3. Austausch der Anlage 1 DMP-A-RL

Mit Inkrafttreten der 15. Änderung der DMP-A-RL wird die Anlage 1 DMP-A-RL dahingehend angepasst, dass Liraglutid in Kombination mit mindestens einem weiteren oralen Antidiabetikum und/oder Insulin bei Patienten mit manifester kardiovaskulärer Erkrankung und entsprechender Medikation empfohlen wird, sofern die Kontrolle des Diabetes mellitus bzw. der Blutglukosewerte unzureichend ist. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass ab dem 01.04.2019 die Anlage 1 DMP-A-RL in der Fassung der 15. Änderung der DMP-A-RL im oben genannten Vertrag für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 2 Anwendung findet.

4. Austausch der Anlage 5 DMP-A-RL

Mit Inkrafttreten der 11. Änderung der DMP-A-RL wurde die Anlage 5 DMP-A-RL dahingehend geändert, dass eine gleichzeitige Einschreibung in das DMP Koronare Herzerkrankung und das DMP Chronische Herzinsuffizienz nicht möglich ist. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die Anlage 5 DMP-A-RL in der Fassung der 11. Änderung der DMP-A-RL ab dem 01.04.2019 im oben genannten Vertrag für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Koronare Herzkrankheit Anwendung findet.

Die betroffenen Vertragsanlagen zu 1. bis 4. werden sukzessive, spätestens mit Ablauf der Frist gemäß § 137g Abs. 2 SGB V für die nächste, jeweils erforderliche Anpassung der Verträge aufgrund von Änderungen in der DMP-A-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f Abs. 2 SGB V ausgetauscht.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Kassel, Dresden, den 18.03.2019

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König, M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse**

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK classic

KNAPPSCHAFT

SVLFG